

99037002073000

Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001134/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037002073000
Leistungsbezeichnung I	Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) • Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) • Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV) • Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung der Europäischen Messgeräte Richtlinie – MID)
Teaser	Antrag auf Eichung oder Prüfung / Kalibrierung von Messgeräten
Volltext	Antrag auf Eichung oder Prüfung / Kalibrierung von Messgeräten Jedes Messgerät im geschäftlichen Verkehr, das heißt jedes Messgerät, über dessen Anzeige eine Abrechnung erfolgt, muss geeicht sein. Die Eichung ist rechtzeitig vor Ende der Eichfrist zu beantragen. Messgeräte für Elektrizität, Gas und Wärme sind die zahlenmäßig größte Gruppe eichpflichtiger Messgeräte. Durch steigende Kosten für Energie und Rohstoffe ist die korrekte Anzeige dieser Messgeräte von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die Eichung der Messgeräte erfolgt überwiegend durch

Modul

Sachverhalt

staatlich anerkannte Prüfstellen. Dies sind Einrichtungen, zum Beispiel bei Versorgungsunternehmen oder Herstellern, die als "Beliehene Unternehmen" staatliche Aufgaben übertragen bekommen haben und von den Eichbehörden beaufsichtigt werden.

Kennzeichen auf oder an den Geräten – meist Etiketten (Klebummarken) und Plomben – belegen die ordnungsgemäße Eichung amtlich.

Neugeräte

Viele fabrikneue Messgeräte müssen Sie für den Ersteinsatz nicht erst eichen lassen. Dazu zählen Messgeräte, für die die europäische Messgeräte-richtlinie gilt (zum Beispiel Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler, Zapfsäulen, Tankwagen, Taxameter, Abgasmessgeräte). Nach Ablauf der Eichfrist müssen Sie die Nacheichung dieser Messgeräte wie weiter unten beschrieben beantragen.

Hinweis: Beachten Sie, dass auf Kennzeichen zumeist das Jahr der Prüfung und nicht das Jahr des Ablaufs der Eichfrist vermerkt ist. Informieren Sie sich darüber in den Informationsblättern.

Eichpflicht

Der Verwender* eines zu eichenden Messgerätes muss von sich aus für die regelmäßige Überprüfung sorgen, die im Allgemeinen die Eichämter übernehmen. Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmezähler in Versorgungsnetzen werden von staatlich anerkannten Prüfstellen geprüft.

Die Eichpflicht ist im Eichgesetz geregelt. Einzelheiten sind in der Mess- und Eichordnung festgelegt.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – d. Red.

Modul	Sachverhalt
	Ansprechstelle staatlich anerkannter Prüfdienst → Mess- und Prüfdienste Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen
Erforderliche Unterlagen	• Eich- und Kalibrierantrag; für Terminservice - Generalantrag zur Eichung • zur Eichung: Vorlage der nach § 17 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) beizufügenden Unterlagen des Messgeräts • bei EG-Ersteichung: Vorlage einer Ausfertigung des Zulassungsscheins in deutscher Sprache, falls die erforderliche EG-Bauartzulassung von einer anderen Stelle als der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) erteilt worden ist
Voraussetzungen	• Der Verwender eines Messgerätes oder eine durch ihn bevollmächtigte Person muss die Eichung beantragen. • Messgeräte können geeicht werden, wenn sie in den Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) fallen (siehe § 1 MessEV); vorausgesetzt, es gilt keine Ausnahme gemäß der §§ 2,4 und 5 MessEV.
Kosten	Gebühren und Auslagen gemäß Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV)
Verfahrensablauf	Überprüfen Sie zunächst an der Kennzeichnung am Messgerät, wie lange die Eichung gültig ist. Haben Sie Fragen zur Eichung, stehen Ihnen die Mitarbeiter der oben genannten Stellen zur Verfügung. Prüfung beim Eichamt oder auf Veranlassung des Eichamtes Wenn Sie mobile Messgeräte direkt beim Eichamt prüfen lassen (zum Beispiel Taxameter), empfiehlt es sich, telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Antragstellung • Damit die zuständige Stelle von sich aus aktiv wird, stellen Sie bitte rechtzeitig vor Ablauf der Eichfrist

Modul

Sachverhalt

(siehe Kennzeichen) einen Eichantrag auf dem Formular "Eich- und Kalibrierantrag".

- Füllen Sie das Antragsformular aus; fügen Sie nach Erfordernis die zusätzlichen Nachweise bei.
- Den vollständigen Antrag reichen Sie bei der oben genannten Stelle ein.
- Diese bestätigt Ihren Antrag und nennt Ihnen einen Prüftermin.

Eichung

- Erfüllt das Messgerät die wesentlichen Anforderungen gemäß § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), was die Einhaltung der Fehlergrenzen einschließt, erneuert der Prüfer das Eichkennzeichen und die Sicherungszeichen. Ein optionales Zusatzzeichen gibt Auskunft, wann die Eichfrist endet und wann vorher die nächste Eichung fällig ist.
- Auf Antrag stellt Ihnen der Prüfer als Nachweis einen Eichschein aus (im Antrag ankreuzen oder spätestens bei der Durchführung der Eichung verlangen).

Vor Ablauf der Eichfrist oder nach einer Instandsetzung (zum Beispiel Reparatur) müssen Sie ein Messgerät erneut eichen lassen.

- Der Instandsetzer hat das Eichamt über die erfolgte Instandsetzung unverzüglich in Kenntnis zu setzen ("Instandsetzungsbenachrichtigung/Reparaturmeldung").
- Zudem ist er angewiesen, Sie auf die Pflicht, die erneute Eichung unverzüglich zu beantragen, aufmerksam zu machen. Zur Vereinfachung können Sie seiner Benachrichtigung gleich Ihren Antrag auf Eichung hinzufügen.
- Sie dürfen das Gerät bis zur erneuten Eichung weiter verwenden, wenn es ein Instandsetzerkennzeichen erhalten hat und die erneute Eichung unverzüglich beantragt wurde.

Terminservice

Die Eichämter in Sachsen bieten einen kostenlosen Terminservice an. Die Prüfer melden sich dann bei

Modul	Sachverhalt
	Ihnen rechtzeitig, ohne dass Sie die Eichung erneut beantragen müssen. Stellen Sie in diesem Fall einen so genannten Generalantrag zur Eichung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Ende der Eichfrist: 31. Dezember des Ablaufjahres Es erfolgt keine monatsgenaue Festlegung wie zum Beispiel bei der Hauptuntersuchung von Kraftfahrzeugen (Ausnahme: Atemalkohol-Messgeräte). • Eichungsantrag: mindestens 10 Wochen vor Ende der Eichfrist Bitte beantragen Sie auch im eigenen Interesse die Eichung rechtzeitig vor Ende der Eichfrist. Tipp: Bei Messgeräten mit ein- oder mehrjähriger Eichgültigkeitsdauer können und sollten Sie die Eichung im Laufe des Jahres vornehmen lassen, in dem die Eichfrist endet. Somit vermeiden Sie mögliche Engpässe zum Jahresende. Eichfristen (Beispiele) • Taxameter: 1 Jahr • Waagen: 2 Jahre • Warmwasserzähler: 5 Jahre
weiterführende Informationen	
Hinweise	Kalibrieren Sie können durch die Eichbehörde auch Messgeräte prüfen lassen, die nicht in den Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) fallen (siehe § 1 MessEV). Die so genannte Kalibrierung ist im Gegensatz zur Eichung keine hoheitliche Aufgabe. Für den Antrag verwenden Sie bitte das gemeinsame Formular "Eich- und Kalibrierantrag".
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	